

Die französischen Kriegsentschädigungs-Gelder vom Jahre 1815

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **8=28 (1862)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

taillonsweise, mit neuen Gewehren versehen. Die Jägergewehre können natürlich schon früher in die Reserve übergeben. Die Prälag-Gewehre sind bataillonsweise vom Auszug an die Landwehr zu übermachen, die Jägergewehre aber von den Reservebataillonen in Reserve zu stellen, d. h. zu der unter Ziffer 4 angegebenen Bestimmung abgeben zu lassen.

Je schneller wir diesen Uebergang bewerkstelligen, desto größer wird der Kostenaufwand sein, desto besser aber die Armee und besonders die so stiefmütterlich behandelte und doch so wichtige Landwehr daran sein. Den militärischen Zweck zu erreichen, sollen nicht bloß die gehörigen Bestellungen in den in- und ausländischen Fabriken gemacht, sondern auch die Arbeiten zur freien Konkurrenz der Büchsenmacher des Landes ausgeschrieben werden, wobei man es nur diesen selbst überlassen wolle, die Gewehrbestandtheile sich zu verschaffen. Wir sind überzeugt, daß von den Büchsenmachern jedes Jahr weniger Bestandtheile vom Ausland bezogen und desto mehr vom Inland erzeugt werden; wir sind überzeugt, daß für die Schweiz eine neue Industrie aufblühen wird.

Der Einsender des lang gewordenen Aufsatzes schließt mit der Erklärung, daß er selbst nicht die kleinste Erfindung bei der neuen empfohlenen Waffe gemacht hat und auch nicht der Erste gewesen ist, der auf das Kaliber von 43 gekommen, daß er demnach keine ehrgeizigen Absichten verfolgen kann, und er bittet zu glauben, daß nur das militärische Interesse an der Sache seine schwache Feder in Bewegung gesetzt hat.

Die französischen Kriegsentschädigungs-Gelder vom Jahre 1815.

In dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 hatten die siegreichen Verbündeten große Schonung gegen Frankreich beobachtet. So ließen sie ihm das gesammte Gebiet, welches am 1. Januar 1792 zu Frankreich gehört hatte, noch vergrößert durch einzelne Bezirke von Belgien, durch den besten Theil von Savoyen und durch die einverleibten Enclaven, — ein Zuwachs, der sich auf 150 Quadratmeilen mit etwa 600,000 Einwohnern belief, wogegen freilich an 15,400,000 Menschen, welche in den Zeiten der Eroberung zu dem französischen Reiche gebracht worden waren, aus einem Verbaude entlassen wurden, der für sie ein unnatürlicher war. Von einer Geldentschädigung für die unermesslichen Summen, die der französische Eroberungsgeist seinen Opfern gekostet hatte, war keine Rede. Nur die in die französischen Kassen gezogenen Kauttionen, Depositen, Gemeinde- und Anstaltenfonds sollten allmählig zurückgezahlt werden, womit bei Napoleons Rückkehr von Elba noch nicht einmal ein Anfang gemacht war. Auch versprach die französische Regierung die Franken 1,800,000, die von den 7,500,000 R. Bco.,

welche Davoust der Hamburger Bank entführt hatte, noch übrig waren, zu ersetzen, sich auch „Mühe zu geben“, das Uebrige wiederzufinden. Sonst ließ man den Franzosen selbst die Gegenstände der Wissenschaft und Kunst, die sie, wider die bis zur Revolution beobachteten Grundsätze des europäischen Völkerrechts, den von ihnen durchzogenen Ländern entführt hatten, und nur die Preußen brachten wenigstens ihre Viktoria wieder auf das Brandenburger Thor zurück.

Bei dem zweiten Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 verfuhr man wesentlich anders, wenn auch lange noch nicht den hochgespannten Erwartungen deutscher Patrioten gemäß. Der Sieg der Verbündeten war vollständig gewesen, und Frankreich in eine Lage gebracht worden, wo zunächst an Widerstand gar nicht zu denken war. So ging man denn diesmal im Wesentlichen auf die Grenzen von 1790 zurück, und Frankreich mußte die Festungen Philippsburg, Marienburg, Saarlouis und Landau, mit dem Lande von der Saar bis zur Lauter, sowie was es von Savoyen behalten hatte, zurückgeben. Die geraubten Kunstwerke wurden ohne Weiteres zurückgenommen. Da ferner für Befriedigung der im ersten Pariser Frieden vorbehaltenen Forderungen noch gar nichts geschehen war, so wurden jetzt umfassende Vereinbarungen über das Liquidationsverfahren und die vorläufige Sicherstellung dieser Forderungen getroffen. (Diese Angelegenheit ist erst auf dem Kongresse zu Nachen — 1818 — schließlich erledigt worden, sowie in Betreff Hamburgs eine besondere Uebereinkunft zu Stande kam.) Für die Kriegskosten der verbündeten Mächte aber wurde Frankreich die Zahlung einer Summe von siebenhundert Millionen Francs auferlegt, auch eine besondere Konvention über die Zahlungsfristen, die einstweilige Sicherstellung u. s. w. abgeschlossen.

Ueber die Verwendung und Vertheilung dieser Entschädigungssumme hatten die Bevollmächtigten der vier verbündeten Großmächte bereits am 6. Novbr. Konferenzbeschlüsse gefaßt. Hiernach sollte ein Viertel der ganzen Summe vorweg ausgeschieden und zur Befestigung von Grenzpunkten gegen Frankreich verwendet werden. Von dieser Summe wurden den Niederlanden 60, Preußen 20, Sardinien 10, Bayern 15, Spanien 7½ Mill. Frck. zugewiesen, 5 Mill. aber zur Vollendung der Festungswerke von Mainz und 20 zur Errichtung einer neuen Bundesfestung am Oberrhein bestimmt. Von den übrigen drei Vierteln der Entschädigungssumme sollten England und Preußen je 125, Oesterreich und Rußland je 100, Spanien 5, die Schweiz 3, Dänemark 2½, Portugal 2, die übrigen Verbündeten, mit Ausnahme Schwedens, zusammen 100 Millionen erhalten, welche nach Maßgabe der Kontingente zu vertheilen waren, sodas etwa 425 Fr. 20 Cent. auf jeden Mann gerechnet wurden. So fielen auf Bayern 25,517,798, auf die Niederlande 21,264,832, auf Württemberg 8,505,932, auf das Königreich Sachsen 6,804,796, auf Baden 6,804,746, auf Sardinien 6,379,449, auf Kurhessen 5,103,559, auf Hannover 4,256,966, auf das Großherzogthum Hessen 3,402,373 Frck. u. s. w. Die Niederlande und Sardinien leisteten

jedoch, mit Rücksicht auf die ihnen gleichzeitig zugeheilten bedeutenden Gebietsveränderungen, auf ihre Antheile zu Gunsten Preußens und Oesterreichs Verzicht. Von dem zur Erbauung und Erweiterung von Festungen bestimmten Viertel wurden die 60 den Niederlanden zugewiesenen Millionen, unter Oberleitung und Aufsicht des Herzogs von Wellington, zu dem vorgeschriebenen Zweck in geeigneter Weise verwendet. Preußen baute den Ehrenbreitenstein in großartiger Erweiterung und Vervollkommnung wieder auf; Bayern wendete seine 15 Millionen an Landbau. Ueber die Festung am Oberrheinthal, für welche 20 Millionen angewiesen waren, konnte man lange zu keinem Entschluß kommen, und in der Zwischzeit wurden die Zinsen dieser Summe für Luxemburg und Mainz benutzt, bis durch die Bundeschlüsse vom 26. März 1841 und 11. August 1842 die Befestigung von Ulm als Hauptwaffenplatz und von Ra'att als Verbindungs- und Grenzfestung, sowie als Waffenplatz des achten Bundesarmee-corps festgestellt ward, für welche Plätze darauf jene Gelder mit verbraucht worden sind.

Die Kraft eines Pferdes.

Der Bahnwärter der Stelle, wo der Schienenweg die von Bern in Solothurns Mauern führende Landstraße durchschneidet, hatte durch Einlegen der beiden circa 40 Schritte von einander entfernten Schlagbäume die Durchfahrt versperrt; ein von Herzogenbuchsee kommender Bahnzug war im Heranbrausen. Kaum geschehen, ertönte auch der gällende gedehnte Pfiff der Lokomotive. Der Gaul eines auf genannter Straße heimkehrenden Einspanners mit 2 Personen, hielt dies Zeichen für eine Herausforderung zum Wettlauf, wer zuerst am Schlagbaum sei, nahm, den Anstrengungen seines Lenkers trogend, seinen Anlauf, rannte zum Entsetzen der auf beiden Seiten sich angehäuften Zuschauer im gleichen Anprall die beiden Balken entzwei, so daß die Endstücke weithin weggeschleudert wurden, als ein Paar Sekunden darauf der Zug vorüberbrauste!

Und das Pferd? — Der Bahnwärter wollte dem Frevler nach springen, um ihn dem Strafrichter zu verzeihen, es blieb ihm aber das Nachsehen; der wackerere Gaul gallopierte, wie wenn nichts geschehen, seinem Stalle zu.

Wir erwähnen diese Thatsache hier nur, um zu zeigen, welchen materiellen Druck die Wucht eines in Anlauf gesetzten Pferdes z. B. bei einer Charge auszuüben vermag. Unser Pferd gehört dem hiesigen Landes-Schlage an und war mit einem Brustblatt geschirrt.

Feuilleton.

Gerhard von Scharnhorst.*)

Bei den Gefahren unserer gegenwärtigen Zeitverhältnisse, aus denen die gebieterische Nothwendigkeit der Entwicklung der gesammten deutschen Volkswehrkraft leicht erwachsen kann, steht es jedem Deutschen wohl an, sich des Mannes zu erinnern, der zu Anfang dieses Jahrhunderts, das allgemeine Wehrhaftigkeit erfordernde, noch bestehende Heerwesen Preußens schuf und der dadurch mehr als jeder andere die Erfolge der Befreiungskriege vorbereitet hat. Mit Stolz kann das Land an den Mündungen der Weser und Elbe diesen Mann, den General Gerhard von Scharnhorst, in dessen Wesen sich die besten und bezeichnendsten Eigenthümlichkeiten des niedersächsischen Volksstammes ausdrücken, den seinigen nennen. Er hat uns den Boden bereitet, auf welchem wir die Verjüngung der deutschen Volkswehrkraft anzustreben haben; möge sein Andenken stets in allen deutschen Gauen leben bleiben.

Gerhard Johann David Scharnhorst ist am 12. (nach Anderen am 10.) November 1756 zu Hämelse, einem Vorwerk in der kurhannoverschen Grafschaft Hoya, geboren. Sein Vater, der daselbst als Landwirth in sehr beschränkten Verhältnissen lebte, übernahm bald darauf eine kleine Pachtung in Bothmer, wo Gerhard die Dorfschule besuchte und bei der Ackerwirtschaft mithelfen mußte. Dem alten Scharnhorst fiel im Jahre 1771, als Ergebnis eines langwierigen Prozesses, dessen Einfluß auf die häuslichen Verhältnisse die in dem Sohne späterhin zu einem Segen für ganz Deutschland gewordene Gründlichkeit, zähe Ausdauer und Festigkeit im Entschluß wesentlich mit entwickelt haben mag, das Gut Bordenau an der Leine bei Neustadt a. R. zu, eine Verbesserung im Besitzstande, welche es ermöglichte, etwas für Gerhards Ausbildung zu thun. Dieser wünschte sehr, sich seiner Neigung zum Waffenhandwerke folgen zu dürfen und schätzte sich glücklich, als ein günstiges Angefahr zu seiner Aufnahme in die Militärakademie des Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe auf Schloß Wilhelmstein im Steinhuder-See führte. Hier erwarb er sich, von dem Grafen bald vor anderen Jöglingen ausgezeichnet, seine erste Ausbildung und wurde mit dem Grundgedanken seiner spätern militärisch-politischen Ansichten, mit der Idee allgemeiner Wehrpflicht, vertraut. Der Graf erblickte in wohlorganisirten allgemeinen Landesbewaffnungen, wie er sie als portugiesischer Feldherr im Kampfe gegen Spanien auf Grund seiner persönlichen im siebenjährigen Kriege gemachten Erfahrungen mit Erfolg zur Anwendung gebracht hat, das Mittel zu einer heilsamen Reformation des damaligen Söldnerwesens und zur Ermöglichung einer nachhaltigen

*) Wir entnehmen dieses Lebensbild der Deutschen Wehr- und Schützen-Zeitung.